

## 13. Pressefahrt

# Kernbereich der Pressefreiheit nicht verletzen

**"Die Fähigkeit der Presse, skandalöse Vorgänge auch im staatlichen und halbstaatlichen Bereich öffentlich zu machen, darf nicht weiter eingeschränkt werden." Dies forderte auf der 13. Pressefahrt der GdP Franziska Hundseher, Journalistin und Mitglied des Deutschen Presserats. Die Demokratie lebe davon, dass die Medien Hinweisen auf den Missbrauch von Macht und Vermögen nachgehen und ihn aufdecken.**

Eine Unterbrechung der Pressefahrt auf dem Rhein diene dazu, die Sendezentrale des ZDF auf dem Mainzer Lärchenberg zu besichtigen. Dort spannte die Referentin vor ihren Fachkollegen und den GdP-Vertretern einen Bogen von der Spiegel-Affäre, als der Verdacht auf Landesverrat bemüht wurde, um die Verlagsdurchsuchung zu begründen, bis hin zur Durchsuchung von vier Redaktionen und Redakteurswohnungen in Bremen im August 1996, als die Staatsanwaltschaft einen Unbekannten finden wollte, der Medien einen Bericht des Landesrechnungshofs zugespielt hatte. Aus diesem Papier ging hervor, dass ein früherer Bildungsstaatssekretär gegen das Haushaltsrecht verstoßen hatte.

Mit solchen Maßnahmen werde ins Redaktionsgeheimnis eingegriffen und der Datenschutz verletzt, den Journalisten zu leisten haben. "Sie sind ein gravierender Verstoß gegen das Zeugnisverweigerungsrecht", sagte Franziska Hundseher. Dieses Recht sei Ausfluss der Pressefreiheit und in der Strafprozessordnung niedergelegt. Es habe zum Inhalt, dass im Medienbereich Tätige die Namen ihrer Informanten beziehungsweise den Inhalt der ihnen anvertrauten Mitteilungen geheim halten können. Ziffer 6 des Pressekodex des Deutschen Presserats verpflichte Journalisten ausdrücklich, den Informantenschutz auch gegenüber behördlichen Ansinnen einzuhalten:

Mit den Durchsuchungen werde das Vertrauensverhältnis zwischen Journalisten und ihren Informanten zerstört. Ausforschungsdurchsuchungen mit dem Ziel, Informanten zu ermitteln, dürften nicht toleriert werden.

Der Justiz warf die Referentin vor, dass sie dabei mit schöner Regelmäßigkeit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit missachte. In Durchsuchungsbeschlüssen werde jener Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gar nicht mehr berücksichtigt. Man degradiere Journalisten zu "Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft".

### **Recht auf Informationsfreiheit**

Das Zeugnisverweigerungsrecht betreffe einen Kernbereich der Pressefreiheit und damit letztlich der Demokratie. Dieses Schutzrecht sei erforderlich, damit die Medien ihrem Verfassungsauftrag der Information, Kontrolle und Kritik nachkommen könnten, betonte Franziska Hundseher und zitierte den früheren Bundespräsidenten Gustav Heinemann: "Weil Meinungsfreiheit in gewissem Sinne die Grundlage aller Freiheit überhaupt ist und alle Demokratie von der Meinungsfreiheit bewegt wird, müssen alle Einrichtungen und Rechtssätze der Demokratie dieser Meinungsfreiheit dienen."

Beim Zeugnisverweigerungsrecht handle es sich nicht um ein berufsständisches Sonderrecht oder ein Privileg; es gehe vielmehr um das Recht der Allgemeinheit auf Informationsfreiheit, eine Voraussetzung für die in Artikel 5 des Grundgesetzes garantierte Meinungsfreiheit.

Ihrem eigenen Berufsstand warf Franziska Hundseher vor, dass die investigative Recherche und kritische Berichterstattung viel zu wenig entwickelt sei. Journalisten konzentrierten sich in der Regel auf die einfache Ergänzungs-Recherche, die lediglich der Frage nachgehe, ob sich die Story rasch und unkompliziert umsetzen lasse. Hundseher: "Wenn sich die Bedingungen für qualitativollen Journalismus verschlechtert haben, so liegt das auch an der Rechtsunsicherheit, die durch Medienrazzien und mögliches Abhören von Journalistentelefonen entstanden ist und weswegen Informanten einfach kein Vertrauen mehr haben."

Die Fähigkeit der Presse, skandalöse Vorgänge auch im staatlichen und halbstaatlichen Bereich öffentlich zu machen, dürfe nicht weiter eingeschränkt werden. Die Demokratie lebe davon, dass die Medien Hinweisen auf den Missbrauch von Macht und Vermögen nachgehen und ihn aufdecken. Gerade dafür aber sei der uneingeschränkte und verlässliche Schutz des Redaktionsgeheimnisses eine Voraussetzung.

(aus [DEUTSCHE POLIZEI 6/2000](#))